

Öffentlicher Fragenkatalog des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung an das Sächsische Oberbergamt

Das Aktionsbündnis zur Holzbergrettung legt anlässlich der für den 12.10.2022 geplanten Anhörung des Sächsischen Oberbergamtes (SOBA) vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (AWAV) des Sächsischen Landtages einen öffentlichen Fragenkatalog vor, der einschließlich der Anlagen auf der [Homepage des Aktionsbündnisses](#) online verfügbar ist. Dieser Fragenkatalog wurde allen Fraktionen des Landtages im Vorfeld der Anhörung des SOBA zur Verfügung gestellt.

=====

Themenkomplex 1: Vorschlag des SOBA zur Ersatzstandortlösung

Das SOBA hat schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eine klare Zielrichtung zur Lösung des Holzbergkonfliktes vorgegeben. Hierzu schrieb der beim SOBA für den Bereich „Tagebau – Steine-Erden-Bergbau“ zuständige Referatsleiter im März 2019 an den Landrat des Landkreises Leipzig:

„Wie schon in der Beratung am 11.02.2019 in Thallwitz angedeutet, sollte mit der Firma KAFRIL ein Kompromiss über einen anderen Verfüllort für seinen Bodenaushub gefunden werden, der ihn auch finanziell verlustfrei stellt.“

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 1:

- 1. Wie steht das SOBA heute zu seiner Aussage aus dem Frühjahr 2019?**
- 2. Welche Maßnahmen sind von Seiten des SOBA bisher ergriffen worden oder für die Zukunft geplant, um eine einvernehmliche Lösung des Holzbergkonfliktes zum Erfolg zu führen?**

=====

Themenkomplex 2: Ersatzstandortlösung der MIBRAG

Der Intention des SOBA folgend hat der Sächsische Ministerpräsident im Juli 2021 auf Bitte des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung persönlich Kontakt zur Geschäftsleitung der MIBRAG aufgenommen und die Schaffung einer Ersatzstandortlösung für den Holzberg im Tagebau Schleenhain/Profen angeregt. Die Planungen sind seitens der MIBRAG angelaufen und **mit der Genehmigung wird bis Ende 2023 gerechnet**. Es hat dazu bereits Vorgespräche mit dem SOBA gegeben.

Am 27.07.22 fand ein Gespräch zwischen der Unternehmensleitung der MIBRAG, dem Landrat des Landkreises Leipzig und Vertretern des Aktionsbündnisses zur Holzbergrettung statt. In dessen Verlauf schloss der Vorsitzende der Geschäftsleitung der MIBRAG ein **Scheitern der bergrechtlichen Zulassung der Ersatzstandortlösung vollständig aus**.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 2:

- 1. In welcher Form macht das SOBA seinen Einfluss gegenüber der Firma KAFRIL geltend, um mittels der vom Ministerpräsidenten initiierten Ersatzstandortlösung in einem Tagebau der MIBRAG zu einer einvernehmlichen Lösung des Holzbergkonfliktes zu gelangen?**
- 2. Welchen Wert misst das SOBA der Ersatzstandortlösung im Tagebau Schleenhain/Profen insbesondere im Hinblick auf die langfristige Bereitstellung eines großen Schüttraumvolumens für Erdaushub bei?**
- 3. Ist auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands und der für den noch aufzustellenden Abschlussbetriebsplan geltenden Rechtslage aus Sicht des SOBA davon auszugehen, dass für den Holzberg – unabhängig davon ob es im Rahmen einer Verwertung oder einer Deponie beantragt wird – andere Massen, insbesondere solche einer höheren Schadstoffklasse, zur Verfüllung zugelassen werden, als im von der MIBRAG avisierten Tagebaurestloch?**
- 4. Ist aus Sicht des SOBA prognostisch mit einer schnelleren Genehmigung der (Teil-)Verfüllung des vollständig renaturierten Steinbruchs Holzberg als mit der Genehmigung des SBP für das Tagebaurestloch Schleenhain/Profen der MIBRAG zu rechnen?**
- 5. Welcher zeitliche Rahmen ergibt sich aus der Erfahrung des SOBA für ein komplexes Verfahren wie die Bearbeitung eines Antrages für die Verfüllung eines mit Gewässern besetzten Biotopverbundes wie dem Holzberg, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Naturschutz- und Wasserrecht erfordert?**

=====

Themenkomplex 3: Wasserknappheit in Mitteldeutschland

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass das Planvorhaben der MIBRAG bei entsprechender landespolitischer Unterstützung und Flankierung einen erheblichen positiven Einfluss auf wesentliche Umweltfragen in der Region Mitteldeutschland haben wird.

Neben den ursprünglich angestrebten Effekten der Schonung wertvoller natürlicher Lebensräume und der Rückgewinnung von wertvollen Landflächen in der Braunkohleregion, geht es dabei vor allem um Fragen der zukünftigen Gestaltung von Tagebaufolgelandschaften unter dem Einfluss des Klimawandels.

Der enge Zusammenhang zwischen der Gestaltung von Bergbaufolgelandschaften und der sehr ernst zu nehmenden Bedrohung der Region Mitteldeutschland durch Wasserknappheit erfordert unbedingt eine unverzügliche Anpassung von langfristigen Planungen an die Gegebenheiten des Klimawandels. Vereinfacht gesagt geht es

darum, künftig bei Tagebaufolgelandschaften mehr Landmasse zu schaffen und so eine signifikante Verkleinerung der Wasserflächen und somit der Verdunstungsfläche zu erlangen.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 3:

- 1. Wie nimmt das SOBA seine Verantwortung für die Koordinierung komplexer bergbaulicher Vorgänge unter dem Aspekt der drohenden Wasserknappheit in der Region Mitteldeutschland wahr?**
- 2. Welche Verantwortung sieht die Behörde bzgl. der Steuerung von Stoffströmen, um das Zukunftsprojekt der MIBRAG bestmöglich zu fördern und welche Rolle kann der überschüssige Erdaushub der Firma KAFRIL dabei spielen?**

=====

Themenkomplex 4: Einsatz von Rohstoffen im mitteldeutschen Braunkohlerevier

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) schreibt vor, alle Materialien technischer Eignung entsprechend ihrer Einstufung wieder einzusetzen. Nur wenn technische Gründe gegen einen Wiedereinsatz sprechen, sind diese Stoffe nach Deponieverordnung einzustufen und einer den jeweiligen Parametern entsprechenden Deponie zuzuführen. Sämtliche baupraktisch klassifizierten Materialien, die in die LAGA-Klassen Z0 und Z1 eingestuft werden können, also entweder nicht oder nur geringfügig mit Schadstoffen belastet sind, bleiben Ausbaustoff und erhalten zusätzlich das Prädikat Rohstoff.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 4:

- 1. Welche Möglichkeiten hat das SOBA um der geplanten Verklappung wertvoller Rohstoffe im Holzberg im Gesamtumfang von ca. 1,1 Millionen m³ entgegenzuwirken und diese Ausbaustoffe stattdessen einer ausgesprochen sinnvollen Verwertung bei der Gestaltung von Bergbaufolgelandschaften im mitteldeutschen Braunkohlerevier zuzuführen?**
- 2. In welcher Form prüft das SOBA mehrere Jahrzehnte alte Planungen auf den Umstand hin, dass diese nicht längst von der Realität eingeholt worden sind, und welche Handlungsoptionen ergeben sich für das SOBA in solchen Fällen, in denen die alten Planungen nicht mehr mit den sich dramatisch verändernden Rahmenbedingungen und Erfordernissen der Gegenwart vereinbar sind?**

=====

Themenkomplex 5: Verfüllung mit bergbaufremdem Material

Bereits im Sonderbetriebsplan von 1997 (SBP 1997) sind wirksame Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Verfüllung mit bergbaufremden Materialien getroffen worden. Ausdrücklich untersagt das Bergrecht Verfüllungen zum Zwecke der Beseitigung von Abfällen und unterbindet somit alle Möglichkeiten des Missbrauchs bergbaulicher Betriebspläne. So sagt es auch die Zulassung für den Sonderbetriebsplan von 1997 (siehe [Anlage 4](#)) aus.

Bergbaueigenes Material darf nur dann durch bergbaufremdes Material ersetzt werden, wenn es dafür bergtechnische oder bergbauliche Gründe gibt. Sind solche Gründe nicht nachweisbar, ist ein Wechsel ins Abfallrecht vorgeschrieben.

Da der aktuell angestrebte Zweck der Planungen zum Holzberges in der Verfüllung mit bergbaufremdem Material zum Zwecke der Beseitigung von überschüssigem Aushubmaterial im Sinne von Abfall liegt, ist eine Verfüllung nach Bergrecht ausgeschlossen.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 5:

1. In welcher Form hat das SOBA in den bisher mit der Firma KAFRIL stattgefundenen Sondierungsgesprächen zum Ausdruck gebracht, dass eine Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremdem Material auf Grundlage bergrechtlicher Genehmigungen nicht genehmigungsfähig sein wird?
2. Wie will das SOBA in Zukunft seine Verantwortung für eine klare Abgrenzung zwischen Abfallentsorgungen nach Deponierecht und Verfüllungen nach Bergrecht im Sinne der Verwertung von Ausbaustoffen nach dem Abfall-Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherstellen?

=====

Themenkomplex 6: Genehmigungslage zur Verfüllung bergbaufremden Materials

Die Zulassung des Sonderbetriebsplan von 1997 (siehe [Anlage 4](#)) lässt zwar den Einbau bergbaufremden Materials im Holzberg zu, doch die dazugehörige wasserrechtliche Genehmigung schreibt für diesen Fall zwingend einen Wechsel ins Abfallrecht vor. Mit den Festlegungen der wasserrechtlichen Entscheidung vom 25.02.1997 (siehe [Anlage 5](#)) hat die genehmigende Behörde ihrer Sorgfaltspflicht für den Schutz des Grundwassers Rechnung getragen und eine erhebliche Einschränkung bei der Umsetzbarkeit des bergbaulichen Sonderbetriebsplanes vorgenommen. Zum Schutz des Grundwassers wird die Verfüllung auf „**nachweislich nur Abraum aus den benachbarten Steinbrüchen**“, **also auf die alleinige Verwendung von bergbaueigenen Stoffen eingeschränkt**. Jede Verfüllung mit bergbaufremden Stoffen bedarf laut der nach wie vor – also auch aktuell – bestandskräftigen wasserrechtlichen Genehmigung für den Holzberg eines gesonderten Antrages. Ist dafür keine bergbauliche oder bergtechnische Notwendigkeit

nachweisbar, so schreibt die wasserrechtliche Entscheidung zwingend die Beantragung einer abfallrechtlichen Genehmigung vor.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 6:

1. Ist ein Antrag auf Verfüllung von bergbaufremden Materialien im Holzberg nach dem 25.02.1997 jemals gestellt worden?
2. Wurde nach dem 25.02.1997 jemals ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren beantragt?
3. War zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 25.02.1997 das Verfüllen bergbaufremden Materials im Holzberg genehmigt?

Themenkomplex 7: Illegale Entsorgung bergbaufremden Materials im Zeitraum 2004-2006

Für jegliche Einbringung von bergbaufremdem Material in den Holzberg hätte es gemäß der wasserrechtlichen Entscheidung (siehe [Anlage 5](#)) spätestens seit 1997 eines gesonderten Antrages oder eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedurft. Dennoch kam es in den Jahren 2004-2006 zur Verklappung bergbaufremden Materials, und zwar nicht in Form des im Sonderbetriebsplan ausgewiesenen Erdaushubs der Schadstoffklassen Z0 und Z1 (dessen Einbringung aufgrund der Einschränkung im Wasserrecht auch nicht genehmigt gewesen wäre), sondern in Form der unkontrollierten Entsorgung von Abfall.

Aus den Unterlagen des SOBA (siehe Anlage 1-3) geht hervor, dass im Zeitraum 2004-2006 im Holzberg bergbaufremde Materialien illegal entsorgt wurden. Bei diesen bergbaufremden Materialien handelte es laut der Befahrungsprotokolle des SOBA und der Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig (RP Leipzig) u.a. um mineralische Abfälle in Form von Bauschutt von Abrissmaßnahmen (siehe [Anlage 2](#)), der mit bewehrtem Beton und Ziegeln versetzt war, und Gleisschotter. Aus dem Schreiben des RP Leipzig vom 13.01.2006 (siehe [Anlage 1](#)) und öffentlichen Fotos (siehe Abbildung 1 unten) geht weiterhin hervor, dass allein **im Überwachungszeitraum vom 23.03.2004 bis 23.09.2005 im Holzberg 100.000 Tonnen Abfälle in Form von bergbaufremden Material illegal entsorgt** worden sind - und zwar nicht wie vom SOBA dargelegt als Drainageschicht, sondern zum alleinigen Zwecke der illegalen Entsorgung von Abfallprodukten der Bauwirtschaft. Folgerichtig stellt das RP Leipzig in seiner Stellungnahme (siehe [Anlage 1](#)) fest, dass „die [im o.g. Zeitraum im Holzberg] eingebauten Abfälle bzgl. des Schutzgutes Trinkwasser nicht als unbedenklich einzustufen sind“. **Im Holzberg wurde zu dieser Zeit also nachweislich eine florierende Bauschuttdeponie ohne jedwede Genehmigungsgrundlage betrieben.** Durch den in der Öffentlichkeit immer wiederkehrenden Verweis auf den Sonderbetriebsplan aus dem Jahr 1997 wurde und wird durch das SOBA der Anschein erweckt, diese illegale Vorgehensweise im Holzberg sei durch das Bergrecht gedeckt gewesen.



Abbildung 1: Illegale Verfüllung des Holzberges im Zeitraum 2004-2006 mit Abfällen der Bauindustrie, Gleisschotter und Hausmüll

Als Ursprung der im o.g. Zeitraum illegal im Holzberg entsorgten Abfälle werden in den Unterlagen des SOBA u.a. Abrissmaßnahmen von „Schweineeställen, Stallgebäuden und Werkstattgebäuden“ und „Großbaustellen der Firma KAFRIL“ genannt, zu denen keine ausreichenden Deklarationsanalysen vorliegen (siehe [Anlage 3](#)). Im gleichen Zeitraum zeigten die durchgeführten Analysen von Boden- und Wasserproben (siehe [Anlage 1](#)), dass einige Proben die im SBP festgelegten Grenzwerte u.a. hinsichtlich Sulfat, Chlorid und der krebserregenden PAK-Stoffe deutlich überschreiten.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 7:

- 1. Wie erklärt sich das SOBA, dass ein derart skandalöser Vorgang über einen Zeitraum von mehreren Jahren unentdeckt blieb, obwohl im Sonderbetriebsplan regelmäßige Kontrollen vorgeschrieben waren?**
- 2. Welche Maßnahmen wurden zur Aufdeckung des Ausmaßes der Umweltverschmutzung und der Verantwortlichkeit in den beteiligten Behörden durch das SOBA bisher ergriffen?**
- 3. Wurden die in den Unterlagen des SOBA fehlenden Dokumente, wie z.B. die laut SOBA bei den Unternehmen gelagerten Lieferscheine und Schadstoffanalysen, inzwischen durch das SOBA angefordert?**

=====

Themenkomplex 8: Einstellung der Verfüllung mit bergbaufremden Materialien

Am 28.11.2011 fand ein Gespräch zwischen dem SOBA und den Sächsischen-Quarzporphyr-Werken SQW (Vorgängerin der Basalt AG als Eigentümerin des Holzbergs) statt (siehe [Anlage 8](#)). Im Ergebnis dieses Gesprächs bestätigte die SQW gegenüber dem SOBA schriftlich, dass die Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremden Material Ende 2006 eingestellt wurde und künftig nur noch bergbaueigene Abraummassen zur Verfüllung kommen werden. Bei einer Informationsveranstaltung zum Abschlussbetriebsplan Steinbruch Zinkenbergr am 30.10.2014 erklärte die Basalt AG gegenüber Gemeindevertretern dann sogar den völligen Verzicht auf jede weitere Verfüllung des Holzberges.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 8:

- 1. Was war der Inhalt des Gesprächs zwischen SOBA und SQW am 28.11.2011, welche Forderungen wurden bei diesem Gespräch durch das SOBA an die SQW gestellt und hat das SOBA den Verzicht auf die Verfüllung mit bergbaufremdem Material im Holzberg von der SQW gefordert?**
- 2. Stellt das vorliegende Schreiben der SQW von 2012 bzw. die o.g. Erklärung des Verzichts auf jedwede Verfüllung durch die BAG von 2014 aus Sicht des SOBA einen wirksamen Verzicht auf die Verfüllung von bergbaufremden Materialien im Holzberg dar und konnte nach einem solchen Verzicht überhaupt noch ein Bergrecht solchen Inhalts an die Firma KAFRIL übertragen werden?**

=====

Themenkomplex 9: MDR-Anfrage zu illegalen Verfüllungen

Am 23.06.2022 richtete MDR Sachsen folgende Anfrage an das SOBA (siehe [Anlage 7](#)):

„Die Auswertungen der Bodenproben aus dem Holzberg von 2004 bzw. 2005 deuten zudem auf gesundheitsschädliche Stoffe und überschrittene Grenzwerte. Die Stoffe sollen mit dem abgepumpten Wasser den Protokollen zufolge in die Lossa gelangt seien, die in Trinkwasserschutzzone III liegt. Wie konnte es dazu kommen, dass das Material verfüllt wurde?“

Das SOBA antwortete wie folgt (siehe ebenfalls [Anlage 7](#)):

„Die Verfüllung war grundsätzlich genehmigt. Die Zulassung des hierfür aufgestellten Sonderbetriebsplans beinhaltet die Verbringung von Abraum aus bergrechtlich zugelassenen Tagebauen der Fa. SQW sowie von bergbaufremdem, nicht kontaminiertem Bodenaushub einschließlich einer Drainageschicht aus „gut durchlässigem Material“. Entsprechend der damals

üblichen Praxis ist davon auszugehen, dass diese Schicht auch durch Bauschutt hergestellt wurde.“

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 9:

- 1. Weshalb übernimmt das SOBA nicht die Verantwortung für die illegale Bauschuttdeponie, die in den Jahren 2004 bis 2006 im Holzberg unter den Augen und mit der Duldung des SOBA betrieben worden ist?**
- 2. Weshalb versuchen Verantwortliche des SOBA bis heute die Öffentlichkeit über die wahre Genehmigungslage im Holzberg zu täuschen?**
- 3. Wer trägt die Verantwortung für diese Informationspolitik, die das Vertrauen der Bürger in eine wichtige Behörde wie das SOBA grundlegend untergräbt?**

=====

Themenkomplex 10: Kleine Anfrage Drs. 7/10195 zu illegalen Verfüllungen

Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE) Drs.-Nr.: 7/10195 Thema: Sonderbetriebsplan für den Holzberg und illegale Verfüllungen (siehe [Anlage 6](#)), zu deren Frage 4:

„Woher stammten die im Holzberg im Zeitraum eingelagerten Massen und welche Unternehmen waren an dieser illegalen Verfüllung mit Abfällen der Bauindustrie beteiligt? (Bitte Lieferscheine, Ergebnisse der Analysen, Genehmigungen und Nutzungsverträge vollständig beifügen!)“

antwortete das Sächsische Wirtschaftsministerium (siehe ebenfalls [Anlage 6](#)):

„Die Verfüllung war grundsätzlich genehmigt. Die Zulassung des Sonderbetriebsplans beinhaltet die Verbringung von Abraum aus bergrechtlich zugelassenen Tagebauen der Fa. Sächsische Quarzporphyrwerke (SQW) sowie von bergbaufremdem, nicht kontaminiertem Bodenaushub **einschließlich einer Drainageschicht aus "gut durchlässigem Material"**. Entsprechend der damals üblichen Praxis ist davon auszugehen, dass diese Schicht auch durch Bauschutt hergestellt wurde.“

Die Aussagen gegenüber dem MDR (Themenkomplex 9) und gegenüber dem Sächsischen Landtag sind absolut identisch. Dem Inhalt der keineswegs identischen Fragen des MDR bzw. von Frau Mertsching wird offensichtlich keine Beachtung geschenkt. Wichtig ist dem SOBA allein die Feststellung, dass die Verfüllung grundsätzlich genehmigt gewesen sei.

Seit langem ist dem SOBA bekannt, dass im Zeitraum 2004 bis 2006 im Holzberg eine illegale Bauschuttdeponie betrieben worden ist. Zu keinem Zeitpunkt gab es eine Genehmigung für die Verbringung auch nur kleinster Mengen bergbaufremder Stoffe

in den Holzberg, da der Sonderbetriebsplan durch die wasserrechtliche Genehmigung auf die ausschließliche Verwendung bergbaueigenen Materials aus den umliegenden Steinbrüchen eingeschränkt war.

Die grundlegende Beschränkung auf die alleinige Verwendung bergbaueigenen Materials ist bis heute gültig. Sie ist bereits 1997 im Ergebnis der Sorgfaltspflicht zum Schutz des Grundwassers erlassen worden. Die Gefahren, die sich aus ihrer Missachtung ergeben haben, sind dem SOBA bekannt.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 10:

- 1. Auf welcher Grundlage soll nach Meinung des SOBA angesichts der heute noch deutlich strengeren wasserschutzrechtlichen Bestimmungen diese Beschränkung auf bergbaueigene Materialien aufgehoben werden?**
- 2. Wie realistisch ist es, dass es jemals eine wasserrechtliche Genehmigung geben wird, die die Einbringung bergbaufremden Materials in den Holzberg gestattet?**
- 3. Spricht das SOBA diese Realität in den Gesprächen mit der Firma KAFRIL in aller Deutlichkeit an oder lässt man die Firma in dem Glauben „die Verfüllung sei grundsätzlich genehmigt“ bzw. genehmigungsfähig?**

=====

Themenkomplex 11: Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht

Zur Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht bedarf es eines Abschlussbetriebsplanes. Aber eben nicht zur erneuten Aufnahme einer Verfüllung, sondern zum ordnungsgemäßen Verfahrensabschluss der bergbaulichen Nutzung. Das Ziel des Sonderbetriebsplanes (SBP) von 1997 war die Wiedernutzbarmachung des Geländes. 1997 war man noch der Meinung, dass dazu eine Verfüllung mit bergbaueigenen Stoffen notwendig sei. Heute weiß man es besser. Im Holzberg hat die Natur ohne menschliches Zutun das getan, was sie am besten kann. Sie hat sich selbst zurückerobert, was ihr die bergbauliche Nutzung über fast 100 Jahre hinweg genommen hat und sie hat die Chancen perfekt genutzt, die sich aus den brachialen Veränderungen der Landschaft ergeben haben. Im Holzberg liegt heute das bestmögliche Ergebnis der Renaturierung vor.

Das Ziel des SBP von 1997 ist erreicht. Die Wiedernutzbarmachung durch Renaturierung ist vollständig abgeschlossen und der Holzberg kann aus dem Bergrecht entlassen werden. Diese Entwicklung unter dem Vorwand zurückzudrehen, man wolle „erneut renaturieren oder die erfolgreiche Renaturierung durch eine andere Nutzungsform ersetzen“ und man habe einen Rechtsanspruch darauf dies mit Abfallverwertung zu verbinden, wäre schlicht ein Versuch die Öffentlichkeit zu täuschen. Wenn die Verfüllung des Holzberges „den von den Behörden verfolgten rechtlichen Zielen zuwiderläuft“ (Urteil des BVerwG vom 14. April 2005) – nämlich dem Ziel der Renaturierung, die ja bereits ausgesprochen erfolgreich stattgefunden hat und

mit der Verfüllung wieder rückgängig gemacht werden würde - ist die eigentliche Bestimmung des SBP von 1997 nicht mehr gegeben.

Auch auf anderen Ebenen wurde die Sicherung der naturräumlichen Ausstattung des Holzberges bzw. dessen zukünftige Nutzung bereits mit Weitsicht festgelegt. Der Holzberg ist Bestandteil des LSG „Hohburger Berge“, dessen Schutzzweck u.a. die „Erhaltung und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von durch den Bergbau neu entstandenen Landschaftsbereiche“ und die „Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der ökologisch besonders wertvollen Bereiche, insbesondere der nach §21 SächsNatSchG geschützten Biotop“ ist. Im aktuellen Regionalplan der Planungsregion Westsachsen ist im Bereich des Holzbergareals ein „Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz“ und im umgebenden Waldbereich ein „Vorranggebiet Waldschutz“ festgelegt. Weiterhin ist der Holzberg als Bestandteil des Geoparks Porphyrland im Rahmen der Regionalplanung Westsachsen als "Vorbehaltsgebiet Erholung" ausgewiesen. Gebiete in der Bergbaufolgelandschaft – wie der Holzberg – die über ein großes Entwicklungspotenzial für eine künftige touristische Nutzung verfügen, sollen laut Regionalplan ausgebaut und entwickelt werden.

Im Holzberg wird seit den 1990er Jahren intensiv geklettert. Parallel zum Klettern hat sich in der direkten Umgebung durch Sukzession der Bergbaufolgelandschaft ein Artenreichtum entwickelt, der den Holzberg zu einem deutschlandweiten Paradebeispiel für den naturverträglichen Klettersport macht. Der Holzberg wurde am 23.09.2020 durch das zuständige Umweltamt des Landkreises Leipzig in Einklang mit den Forderungen des Sächsischen Bergrechts als Klettergebiet zugelassen (siehe [Anlage 10](#)). Der Nutzungsvertrag für das Klettern im Holzberg wurde durch die Firma KAFRIL am 15.04.2020 gekündigt und diese Kündigung trat zwei Jahre später im April 2022 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt untersagt die Firma KAFRIL leider die Nutzung des Holzberges für den Klettersport, obwohl in früheren Schreiben gegenüber Behörden stets eine Unterstützung des Klettersports (siehe u.a. [Anlage 9](#) unter Punkt 5.) zugesichert worden war. Von behördlicher Seite liegt die Genehmigung für das Klettern im Holzberg verbindlich vor. Es bedarf lediglich der Rücknahme der Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch die Firma KAFRIL, um die Ausübung des naturverträglichen Klettersports im Holzberg wieder aufnehmen zu können.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 11:

- 1. Gibt es aus Sicht des SOBA Gründe, die gegen eine Entlassung des Holzberges aus dem Bergrecht im Istzustand auf Grundlage eines entsprechen Abschlussbetriebsplanes sprechen?**
- 2. Wäre in einem solchen Fall aus Sicht des SOBA die Pflicht zur Wiedernutzbarmachung im Holzberg aufgrund der bereits stattgefundenen erfolgreichen Renaturierung erfüllt?**
- 3. Darf die Pflicht zur Wiedernutzbarmachung „zweimal“ bestehen – d.h. kann die Pflicht, wenn sie durch erfolgreiche Renaturierung bereits erfüllt wurde, auf Wunsch des Eigentümers von neuem beginnen?**

4. **Bestehen seitens des SOBA Vorbehalte gegen die im Regionalplan Westsachsen festgelegte zukünftige Nutzung des Holzberges als Gebiet für den Arten- und Biotopschutz und für die Erholung?**

=====

Themenkomplex 12: Unternehmerisches Risiko des Holzberg-Erwerbs

Aus den Unterlagen des SOBA (siehe [Anlage 9](#)) geht hervor, dass bereits im Dezember 2013 – also mehr als 4 Jahre vor dem Verkauf des Holzberges an KAFRIL – im Landratsamt des Landkreises Leipzig ein Gespräch zwischen der Leiterin der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, dem Bürgermeister der Gemeinde Thallwitz und dem damaligen Geschäftsführer der Firma KAFRIL stattgefunden hat, bei dem es um die geplante Verfüllung des Holzberges mit ca. 1 Mio. Tonnen Abfällen aus der Bauindustrie ging. Bereits damals war allen Beteiligten klar, dass es für die von KAFRIL angestrebte wirtschaftliche Nutzung des Holzberges einer noch zu beantragenden abfallrechtlichen Genehmigung bedarf. In einem Schreiben der KAFRIL an den Landkreis Leipzig (siehe [Anlage 9](#)) heißt es dazu unter Ziffer 8: „Auf diesem Weg möchte die Firma KAFRIL sinngemäß fortfahren und **auf Basis einer erneuten Genehmigung** die Verfüllung des Restlochs Holzberg vornehmen“.

Fragen an das SOBA zu Themenkomplex 12:

1. **War das unternehmerische Risiko, den Holzberg zu kaufen und dort aufgrund der Genehmigungslage ohne abfallrechtliche Genehmigung kein bergbaufremdes Material verfüllen zu können, aus Sicht des SOBA bereits 2013/2014 absehbar?**
2. **Konnte man aus Sicht des SOBA bereits damals aufgrund der bestehenden Genehmigungslage davon ausgehen, dass der betriebswirtschaftliche Nutzen für die geplante Verfüllung des Holzberges gering ausfällt, da dazu laut wasserrechtlicher Genehmigung nur bergbau-eigenes Material verwendet werden darf?**
3. **War anhand der in der wasserrechtlichen Genehmigung getroffenen Festlegungen aus Sicht des SOBA bereits zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich, dass der Ausgang eines regulären Genehmigungsverfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu der von KAFRIL angestrebten Genehmigung einer Verfüllung mit bergbaufremden Materialien aus der Bauwirtschaft führen würde?**
4. **Schließen die in den Fragen 1. bis 3. genannten Umstände etwaige Schadenersatzansprüche der Firma KAFRIL aus Sicht des SOBA nicht schon von vornherein aus?**